



September 2014

## Wirtschaftswachstum 2014

Die Wachstumsrate des BIP lag in den ersten drei Quartalen im Jahr 2014 bei 7.7%. Die vorausschauende Wachstumsrate des BIP sollte im Jahr 2014 bei 7.5% liegen, im Vorjahr lag sie dagegen noch bei 7.7%. Der Export zieht in den ersten drei Quartalen 2014 um 8% an, während sich der Import um 7.3% steigert. Wegen der Konjunkturabkühlung hat die chinesische Zentralregierung eine Reihe von finanzpolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung der Staatsausgaben, getroffen, um die Wirtschaft anzukurbeln. Im Mai stiegen die Staatsausgaben Chinas um fast ein Viertel, auf umgerechnet rund 154 Milliarden Euro. Das Geld fließt in das Schienennetz und in den Wohnungsbau.

## Lockerung der Investitionen im Ausland

Die chinesischen Investitionen im Ausland steigen rapide an. Um diese weiter zu erleichtern und zu stimulieren, hat die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) eine sog. „Regelung zur Genehmigung und Registrierung der im Ausland investierten Projekten“ hervorgerufen, die zum 08.05.2014 in Kraft getreten ist. Mit dieser Regelung erlaubt die chinesische Regierung den chinesischen Unternehmen mehr Freiheiten bei Direktinvestition im Ausland. Laut dieser Regelung brauchen die privaten Unternehmen für Geschäfte mit Volumen von weniger als einer Milliarde US Dollar keine Genehmigung von NDRC mehr. Eine Mitteilung an den Staat genügt. Investitionen in sensiblen Regionen oder Branchen erfordern sind allerdings unabhängig vom Volumen genehmigungsbedürftig.

Das chinesische Wirtschaftsministerium (MOFCOM) hat am 06.09.2014 auch eine neue Regelung zum Management der Investitionen im Ausland bekannt gegeben, die am

06.10.2014 in Kraft treten wird. Zum ersten Mal wird eine Negativliste erstellt. Auslandsinvestitionen, die dort nicht ausdrücklich aufgelistet sind, benötigen daher nun keine Zustimmung der MOFCOM mehr, unabhängig vom Standort und der Branche.

## Finanzreform

Im Jahr 2014 wird die angestrebte Freigabe der Zinsen fortgesetzt. Seit dem 01. März 2014 sind die Obergrenzen der Zinsen für kleine Spareinlagen in Fremdwährung in der Shanghai Free Trade Zone freigegeben. Seit dem 27. Juni 2014 wurde diese Freigabe auf das gesamte Gebiet von Shanghai ausgeweitet.

Zur Bekämpfung der anhaltenden wirtschaftlichen Abschwächung hat die Chinesische Zentralbank am 16. J un 2014 zum dritten Mal in diesem Jahr die Mindestreserven der Geschäftsbanken unter bestimmten Voraussetzungen um 0.5% abgesenkt. Das dadurch freigesetzte Kapital wird gezielt zur Förderung der KMU und der Agrarindustrie als Kredit vergeben.

In Zukunft dürfen die Städte und Provinzen Shanghai, Zhejiang, Guangdong, Shenzhen, Jiangsu, Shandong, Beijing, Qingdao, Ningxia und Jiangxi kommunale Anteile direkt ausgeben. Zum ersten Mal übernehmen die betreffenden Kommunen selbst die Haftung für den Kredit.

## Sondergerichte für den gewerblichen Rechtsschutz

In Shanghai, Beijing und Guangzhou will China Sondergerichte für gewerblichen Rechtsschutz (Intellectual Property Courts) einrichten. Dadurch sollen Gerichtsverfahren zum gewerblichen Rechtsschutz künftig kompetent und effizient durchgeführt werden.



## Neues DBA zwischen Deutschland und China

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerverkürzung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China aus dem Jahr 1985 wurde am 28. März 2014 geändert. Unter anderem wurden die folgenden wichtigen Erleichterungen aufgenommen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen sinkt die Quellenbesteuerung auf Gewinnausschüttung auf 5%.
- Die Quellenbesteuerung auf Lizenzen bleibt grundsätzlich weiterhin bei 10%. Ausgenommen ist die Vergütung im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Recht zur Benutzung bestimmter industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung mit einem Quellensteuersatz von 6%.
- Für die Quellenbesteuerung auf Vermögensveräußerungen hat der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das alleinige Besteuerungsrecht, wenn keine Sonderregelung einschlägig ist.
- Einkünfte, die der chinesischen Steuer unterliegen, werden grundsätzlich in Deutschland von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen (Freistellungsmethode), wenn keine Sonderregelung einschlägig ist (Anrechnungsmethode z. B. für Zinsen und Lizenzen). Deutschland behält aber das Recht, dass nach diesem Abkommen von der deutschen Steuer ausgenommene Einkünfte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen sind.
- Im Bereich der Betriebsstättenbesteuerung wechselt die derzeitige 6-Monats-Regelung zu einer 183-Tage-Regelung. Bauausführungen, Montagen oder damit verbundene Aufsichtstätigkeiten begründen nunmehr erst nach mehr als 12 Monaten eine Betriebsstätte.

## Ausländische Unternehmen im Fokus der Behörden

Die chinesische Kartellbehörde überwacht den Wettbewerb in China, dabei sind aktuell vor allem die ausländischen Automobilhersteller betroffen: ihnen wirft die Kartellbehörde vor, in China deutlich höhere Preise zu verlangen als in anderen Märkten. Die chinesische Regierung möchte damit signalisieren, dass höhere Gewinne in China, im Gegensatz zu Europa oder Amerika, ohne nachvollziehbare Begründung nicht mehr toleriert werden. Als Monopol gilt in China

ein Unternehmen, das den Markt beherrscht und überhöhte Preise festlegen kann. Inzwischen hat ein Audi Joint Venture einen Verstoß gegen das Antimonopolgesetz eingestanden. Hersteller wie Audi, Mercedes, BMW oder Jaguar Land Rover reagierten und kündigten an, ihre Preise für Ersatzteile zu senken. Die EU Handelskammer in Beijing kritisierte am 13.08.2014, dass ausländische Investoren in China ungerecht behandelt und unverhältnismäßig mit Verfahren überzogen werden.



Xiaomei ZHANG,  
Herfurth & Partner, Hannover  
zhang@herfurth.de

## HERAUSGEBER

Herfurth & Partner  
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.hurfurth.de](http://www.hurfurth.de)

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels  
Alliance of International Business Lawyers A.S.B.L.

BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON | MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | EDINBURGH | GLASGOW | DUBLIN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | BUCHAREST | ATHENS | ISTANBUL | NICOSIA | NEW DELHI | SHANGHAI | BEIJING | NEW YORK | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

## REDAKTION | HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Assessorin, Jur.; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria), Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA Steuerrecht; Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin; Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.

## VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.